

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

26. März 2019

Mitgeteilt den

02. April 2019

Protokoll Nr.

206

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Medel (Lucmagn)** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. April 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung (OP). Im Einzelnen wurden bei diesem ersten Teil der Gesamtrevision der OP (Revisiun parziala dil territori buca habitau) folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz (nur deutsche Fassung)
- Plan da zonas 1:2000 "Baselgia, Platta, Drual e Matergia" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:2000 "Curaglia" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:2000 "Dulezi" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:2000 "Fadretsch" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:10 000 "Nord" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:10 000 "Ost" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:10 000 "Sidost" (territori buca habitau)
- Plan da zonas 1:10 000 "Sidvest" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:1000 "Baselgia, Platta, Drual e Matergia" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:1000 "Curaglia" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:1000 "Fuorns" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:1000 "Mutschnengia, Soliva e Pardé" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:1000 "Sogn Gagl, Sogn Gions, Alp Stgegia, Mireia e Clavarut" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:10 000 "Nord" (territori buca habitau)
- Plan general da formaziun 1:10 000 "Sidvest" (territori buca habitau)

- Plan general d'avertura 1:2000 provediment/allontanament ed energia "Baselgia, Platta, Dual e Matergia" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 provediment/allontanament ed energia "Curaglia" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 provediment/allontanament ed energia "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:10 000 provediment/allontanament ed energia "Nord" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:10 000 provediment/allontanament ed energia "Sidvest" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 traffic "Baselgia, Platta, Dual e Matergia" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 traffic "Curaglia" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 traffic "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:10 000 traffic "Nord" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:10 000 traffic "Ost" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:10 000 traffic "Sidost" (territori buca habitau)
- Plan general d'avertura 1:2000 traffic "Sidvest" (territori buca habitau)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Medel (Lucmagn) die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 24. Mai 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bericht Gewässerraumausscheidung vom 28. November 2017

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. September 2017 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. April 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 13. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Medel (Lucmagn) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Medel (Lucmagn) bildet eine vollständige Revision der Nutzungsplanung ausserhalb der Siedlungsgebiete sowie eine Gesamtrevision des Baugesetzes (BauG). Einzig die Generellen Erschliessungspläne wurden auch für das Siedlungsgebiet erarbeitet und beschlossen. Die Zonenpläne für die Siedlungsgebiete wurden in Anbetracht der neuen Vorgaben (erste Etappe zur Revision des eidg. Raumplanungsgesetz, RPG1; kantonaler Richtplan Siedlung, KRIP-S) für eine zweite Revisionsetappe der OP zurückgestellt. Der KRIP-S wurde von der Regierung am 20. März 2018 beschlossen und wird vom Bundesrat demnächst genehmigt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem rechtskräftigen Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Baugesetz

1. Formelle Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste in Art. 28 BauG ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinn zugänglich ist (Nummerierung der Absätze). Mit Schreiben vom 26. November 2018 wurde die Gemeinde darüber informiert. Der Gemeindevorstand Medel (Lucmagn) stimmte mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 der Behebung des formellen Mangels in Art. 28 BauG zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Baugesetz vorzunehmen.

2. Art. 3 (Boden- und Baulandpolitik)

Art. 3 des Baugesetzes ist im Licht der Art. 19 – 19h der am 1. April 2019 in Kraft tretenden Teilrevision des KRG überholt. Massgebend für die Baulandmobilisierung sind die erwähnten Artikel im revidierten KRG. Art. 3 BauG ist demnach im Rahmen der 2. Etappe der Ortsplanung anzupassen. Dabei wird die Gemeinde auch prüfen müssen, ob und inwieweit sie von den in den erwähnten KRG-Artikeln den Gemeinden eingeräumten Gesetzgebungsbefugnissen Gebrauch machen will.

3. Art. 32 (Wertvolle Bauten und Anlagen)

Aufgrund der Ausführungen unter Kapitel F, Ziffer 2 "Wertvolle Bauten und Anlagen resp. Kulturobjekte", drängt sich für die Gemeinde nicht nur eine grundlegende Überarbeitung ihrer Planung betreffend wertvoller Bauten und Anlagen auf, sondern (als Folge davon) unter Umständen auch eine Überarbeitung der Baugesetzesartikel 32 und 33 auf.

Ferner wird die Gemeinde an dieser Stelle noch auf folgendes hingewiesen: Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) vom 20. März 2015 dürfen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent in geschützten und ortsbildprägenden Bauten innerhalb der Bauzonen neue Wohnungen

ohne Nutzungsbeschränkung bewilligt werden. Voraussetzung für eine Bewilligungs-erteilung ist die Erfüllung verschiedener Bedingungen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a – c ZWG).

Um den Bündner Gemeinden die Umsetzung des ZWG zu erleichtern, hat die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) zusammen mit dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) und dem ARE eine Wegleitung Nutzungsplanung für "Geschützte und ortsbildprägende Bauten" vom 22. Oktober 2018 erarbeitet. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung von "ortsbildprägenden Bauten" in den noch zu beschliessenden Zonenplänen Siedlung und/oder in den zu überarbeitenden Generellen Gestaltungsplänen Art. 32 BauG überprüft werden müsste.

4. Weiterer Anpassungsbedarf

Wegen des KRIP-S wird das Zonenschema in Art. 12 des Baugesetzes betreffend Mindestdichten (Berücksichtigung der im KRIP-S vorgegebenen minimalen Ausnutzungsziffern; Sicherstellung, dass diese zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden) im Zuge der 2. Ortsplanungsetappe zu überprüfen sein.

Im Übrigen gibt das am 5. April 2018 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Plans da zonas 1:2000 "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia", "Dulezi", "Fadretsch" sowie "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns"
(territori buca habitau)

Plans da zonas 1:10 000 "Nord", "Ost", "Sidost" sowie "Sidvest"
(territori buca habitau)

1. Naturschutzzonen

Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wurde in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) bei der Umsetzung des Naturschutzinventars (mit Aus-

nahme des neu vorliegenden Aueninventars) der Datensatz vor 2015 verwendet. Allfällige Änderungen und Ergänzungen aus dem sich in Überarbeitung befindenden kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar würden in einer späteren Teilrevision der OP geprüft (PMB, S. 14 f.). Dieses Vorgehen wird von der Regierung als zweckmässig erachtet.

2. Materialablagerungszone

Im Gebiet "Acla Sut" besteht zwischen der Kantonsstrasse und dem Rein da Plattas eine vom damaligen Amt für Gewässerschutz am 17. November 1988 bewilligte Deponie mit einem Gesamtvolumen von ca. 18 600 m³. Der östliche Teil (Deponie 2) mit einem Volumen von ca. 4600 m³ war im Jahre 2002 aufgefüllt und rekultiviert worden. Im westlichen Bereich (Deponie 1 mit einem Volumen von 14 000 m³) waren im Jahr 2017 noch ca. 1168 m³ Deponievolumen verfügbar. Die Gemeinde möchte die Deponie "Acla Sut" in nordwestlicher Richtung in den Bereich zwischen der Kantonsstrasse und dem Rein da Medel erweitern. Sie hat dafür im vorliegenden Plan da zonas 1:2000 "Curaglia" eine Materialablagerungszone von insgesamt rund 7975 m² ausgeschieden. Zur Begründung führt sie im PMB aus, sie möchte das anfallende Inertmaterial weiterhin auf Gemeindegebiet deponieren und damit lange Fahrten vermeiden.

Die Deponieabsicht der Gemeinde ist durchaus verständlich. Die Gemeinde wurde aber bereits im Vorprüfungsbericht des ARE darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Zone nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die ausgeschiedene Materialablagerungszone würde grösstenteils innerhalb des Gewässerraums und der Gefahrenzone 1 liegen. Gemäss Art. 41c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene Anlagen erstellt werden, was bei einer Deponie nicht der Fall ist. Zudem dürfen Deponien gestützt auf Art. 36 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang 2 der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) nicht in einer Gefahrenzone 1 erstellt werden. Ferner fehlt die richtplanerische Basis für diese Deponie. Schliesslich wäre wegen des geringen Deponievolumens eine Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) nötig (vgl. Art. 37 VVEA).

Mit Schreiben vom 26. November 2018 wurde die Gemeinde vom ARE über die vorgesehene Nichtgenehmigung der Materialablagerungszone informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 nimmt die Gemeinde die vorgesehene Nichtgenehmigung zur Kenntnis und stellt die Erarbeitung eines Abschlussprojekts für die Deponie "Acla Sut" in Aussicht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird die Materialablagerungszone für die Deponie "Acla Sut" nicht genehmigt. Der Gemeinde wird empfohlen, sich bezüglich Abschlussprojekt mit dem Kanton (ANU) in Verbindung zu setzen.

3. Gewässerraumzone

Gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) muss der Gewässerraum den Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Nach Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV muss die nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist. Der Gewässerraum hat deshalb gemäss dem Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" die Gefahrenzone 1, Prozess Wasser (Überflutung und Erosion), zu beinhalten.

Gemäss Bericht Gewässerraumausscheidung (vgl. S. 52) wurde bei der Gewässerraumfestlegung beim Prozess Wasser zusätzlich zu den Bereichen Überflutung und Erosion auch der Prozess Murgang berücksichtigt, da dieser ebenfalls zu einer Seitenerosion oder Überschwemmung führen könne. Im Einzelnen betrifft es die Gewässer in folgenden Gebieten: "Pun" (Koordinaten ca. 707 902/165 746), "Rein da Fuorns" (Abschnitt 2, Koordinaten ca. 707 916/166 214), "Val Tagiola" (Abschnitte 1 und 2, Koordinaten ca. 708 246/167 986), "Val Parvei" (Abschnitte 2 und 3, Koordinaten ca. 708 305/168 119), "Parmasaun" (Abschnitt 1 Koordinaten ca. 708 490/169 024), "Summa Cuas" (Abschnitte 1–3; Koordinaten ca. 708 513/169 237) und "Parmasti" (Abschnitte 1–3, Koordinaten ca. 708 035/169 059). Gemäss Einschätzung des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) ist dieser Einbezug nicht sachgerecht. Mit Schreiben vom 26. November 2018 wurde die Gemeinde über eine ins Auge gefasste Zurückweisung der betroffenen Gewässerraumzonen (zona da spazi d'auas) informiert, und es wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 führt die Gemeinde aus, dass sie kein Interesse

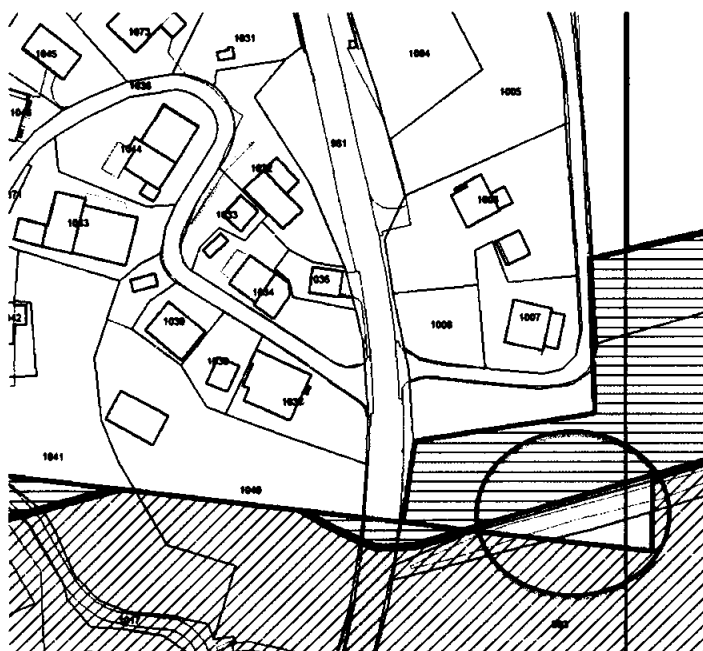
an zu gross ausgeschiedenen Gewässerraumzonen habe, und erklärt sich mit der Zurückweisung einverstanden. Die erwähnten Gewässerraumzonen werden somit von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Der Rein da Plattas wird von einer Gefahrenzone 1, Prozess Wasser (Überflutung und Erosion), überlagert. Bei den Erosionen v. a. südlich des Gewässerlaufs dürfte es sich weitgehend um sekundäre Rutschprozesse handeln. Gemäss dem aktuellen Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden sind hinsichtlich Erosion für die Festlegung des Gewässerraums nur die primären, durch das Gerinne bedingte Seitenerosionsprozesse massgebend. Sekundäre Rutschprozesse (Nachrutschungen übersteiler Böschungen) sind für die Festlegung des Gewässerraums nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinde wird ersucht, die Gewässerraumfestlegung entlang des Rein da Plattas mit den zuständigen Fachpersonen für Naturgefahren des AWN zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Gefahrenzonen

a) Gefahrenzone Pardé

Im Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" wurde im Ausschnitt Pardé eine kleine Dreiecksfläche (s. Planausschnitt unten, umkreist) bei den Koordinaten 708 201 / 167 625 keiner Gefahrenzone zugewiesen.



Aus dem Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission I geht hervor, dass dies eine Gefahrenzone 1 sein müsste. Mit Anhörungsschreiben vom 26. November 2018 wurde die Gemeinde darüber orientiert. Im Schreiben vom 21. Dezember 2018 legte die Gemeinde dar, dass es sich hierbei um einen Zeichenfehler und somit um einen formellen Fehler handelt. Entsprechend beantragt die Gemeinde, dass dieser Fehler durch die Regierung direkt zu korrigieren sei. Diesem Antrag kann stattgegeben werden. Dementsprechend wird das ARE beauftragt, im Plan da zonas 1:2000 "Mut-schnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" die erwähnte Dreiecksfläche mit einer Gefahrenzone 1 zu versehen.

b) Gefahrenzonen Val Cristallina und Scopi

Die armasuisse beantragt in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2018, im Val Cristallina und beim Scopi sei auf die Ausscheidung einer Gefahrenzone 1 zu verzichten. Diese Ausscheidung würde die bauliche Entwicklung der dort bestehenden militärischen Bauten und Anlagen verhindern, da Art. 38 KRG für die Gefahrenzone 1 ein prinzipielles Bauverbot stipuliere. Die betroffenen Objekte würden der Landesverteidigung dienen und daher eine übergeordnete staatliche Aufgabe erfüllen.

Mit Stellungnahme vom 15. Oktober 2018 vermerkte das AWN, die Gefahrenzonen im Bereich Scopi und im Val Cristallina seien korrekt ausgeschieden worden. Die dort ermittelten Naturgefahren (Lawine am Scopi und Sturz im Val Cristallina) seien begründet und das Gebiet daher zu Recht einer Gefahrenzone 1 zugewiesen worden. Angesichts dieser Fachmeinung ist die kommunale Gefahrenzonenzuweisung zu akzeptieren. Eine Korrektur wäre im Übrigen auch gar nicht nötig. Entgegen der Meinung der armasuisse wird mit der vorliegenden Gefahrenzonenausscheidung die bauliche Entwicklung ihrer Bauten nicht verhindert. Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, werden gemäss Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes (MG) vom eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit einer Plangenehmigung bewilligt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Abs. 3). Bezüglich Gefährdung bestehen eigene Standards für die Bereiche des Objektschutzes und der Personensicherheit. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 der eidg. Finanzhaushaltsverordnung, FHV). Zudem sind für die

Landesverteidigung auch Bauten in den Gefahrengebieten nötig, wobei diese bautechnisch gegen Einwirkungen von Naturgefahren so bemessen werden, dass die Sicherheit von Personen, die sich darin aufhalten, jederzeit gewährleistet ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gefahrenzone 1 im Val Cristallina und am Scopi korrekt ausgeschieden wurde und somit genehmigt werden kann.

c) Erfassungsbereiche

Im Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" wurden keine Erfassungsbereiche für Gefahrenzonen (Areal da registraziun da zonas da prighel) ausgeschieden, dies wohl deshalb, weil die vier Planausschnitte vollständig im Erfassungsbereich für Gefahrenzonen gemäss Plan da zonas 1:10 000 liegen. Da es sich dabei um einen formellen Fehler handelt, werden die Erfassungsbereiche im Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" nachgetragen. Die Gemeinde erklärte sich mit dieser formellen Korrektur einverstanden.

Im Plan da zonas 1:10 000 "Nord" wurden die Planausschnitte für die Zonenpläne im Massstab 1:2000 mit der gleichen Linienart gekennzeichnet wie die Erfassungsbereiche für Naturgefahren. Die Gemeinde wurde auch zu diesem formellen Fehler angehört (Brief vom 26. November 2018) und erklärte sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 mit einer Korrektur einverstanden. Das ARE wird beauftragt, die Abgrenzungslinie der Planausschnitte (inkl. Legendeneintrag) mit einer anderen Linienart zu kennzeichnen.

5. Wald

In den Gebieten Platta und Pardé wurde keine Waldfeststellung beschlossen. Wie die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2018 darlegt, soll dies erst in der zweiten Revisionsetappe (Siedlungsbereich) erfolgen.

Hingegen wurden im Plan da zonas 1:2000 "Curaglia" im Gebiet Bischels statische Waldgrenzen (Determinaziun digl uaul) gestützt auf Art. 13 des eidg. Waldgesetzes (WaG) festgelegt. Diese statische Waldgrenze wurde nicht bis zu den Parzellen Nrn. 357 und 358 geführt. Die Gemeinde wird ersucht, eine Verlängerung der statischen Waldgrenzen in diesem Bereich zu prüfen.

6. Wintersportzone

Im Plan da zonas 1:10 000 "Sidost" wird in der Legende eine Wintersportzone aufgeführt. Im Plan wurde jedoch keine Wintersportzone ausgeschieden. Die Gemeinde wurde zu diesem formellen Mangel mit Schreiben vom 26. November 2018 angehört. Sie erklärte sich im Schreiben vom 21. Dezember 2018 mit einer formellen Korrektur (Streichung des Legendeneintrags) einverstanden.

Im Übrigen geben Plans da zonas 1:2000 "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia", "Dulezi", "Fadretsch" sowie "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuoms" (territori buca habitau) und die Plans da zonas 1:10 000 "Nord", "Ost", "Sidost" sowie "Sidvest" (territori buca habitau), alle vom 5. April 2018, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Plans general da formaziun 1:1000 "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia", "Fuorns", "Mutschnengia, Soliva e Pardé", "Sogn Gagl, Sogn Gions, Alp Stgegia, Mireia e Clavarut" (territori buca habitau)
Plans general da formaziun 1:10 000 "Nord" sowie "Sidvest" (territori buca habitau)

1. Ortsbilder

Die Gemeinde Medel (Lucmagn) besitzt eine grosse Anzahl schützenswerter Ortsbilder. Dementsprechend sind Festlegungen in Bezug auf den Ortsbildschutz insbesondere bei den Ortsbildern, die in den kantonalen Richtplan aufgenommen wurden, äusserst wichtig. Schutz- und Erhaltungshinweise lassen sich grundsätzlich und weitgehend aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ableiten. Der kantonale Richtplan (KRIP) hat in Kap. 5.6 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» folgende Ortsbilder in die Objektliste aufgenommen:

- Baselgia, Einstufung ISOS: lokal
- Curaglia, Einstufung ISOS: national
- Matergia, Einstufung ISOS: regional
- Mutschnengia, Einstufung ISOS: regional
- Dual, Einstufung ISOS: regional
- Soliva, Einstufung ISOS: lokal

Nebst Einzelobjekten und Siedlungsbereiche thematisiert das ISOS auch Umgebungszonen zur Freihaltung von Ortsansichten. Es gibt vor, welche Ortsansichten freigehalten und somit vor Überbauung geschützt werden sollten. Gerade bei den schützenswerten Ortsbildern gemäss KRIP ist die Freihaltung der wichtigen Bereiche von grosser Bedeutung für das Ortsbild.

Entgegen dem im Vorprüfungsbericht des ARE formulierten Auftrag wurden die wichtigen Ortsansichten in der vorliegenden Teilrevision der OP nicht gesichert. Die Gemeinde begründet diesen Verzicht mit der Aufteilung der Gesamtrevision der OP in zwei Teile. Da die Nutzungsplanung über das Siedlungsgebiet erst in der zweiten Etappe revidiert wird, wurde auch die Umsetzung des ISOS in die zweite Etappe verschoben. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings kann die Gemeinde die Umsetzung des ISOS nicht nur auf den GGP beschränken. Vielmehr bedürfen die erwähnten Umgebungszonen allenfalls auch einer Umsetzung im Zonenplan, beispielsweise mittels Freihaltezonen. Die Gemeinde hat somit das ISOS in der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen und den freizuhaltenden Umgebungsbereichen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird ihr empfohlen, diese Angelegenheit vorgängig mit der Denkmalpflege zu besprechen. Allfällige Abweichungen vom ISOS wären im PMB zu begründen.

2. Wertvolle Bauten und Anlagen resp. Kulturobjekte

2.1 Wertvolle Bauten und Anlagen

In den vorliegenden Generellen Gestaltungsplänen (GGP) wurden diverse Gebäude mittels roter Umrandung als "Baghetg da gronda valeta / Edifici cun valeta da proteger". In der Legende wird diesbezüglich auf Art. 32 BauG verwiesen. Der Bezug zu Art. 32 BauG ist freilich unklar. Die in Art. 32 Abs. 1 und 2 vorkommenden Begriffe "Schützenswerte Bauten und Anlagen" resp. "Erhaltenswerte Bauten und Anlagen"

decken sich nicht mit den Begriffen in der Legende zum GGP. Abgesehen davon wird in den GGP darstellungsmässig nicht unterschieden zwischen Bauten und Anlagen nach Art. 32 Abs. 1 und 32 Abs. 2 BauG, so dass unklar ist, ob auf eine mit roter Umrandung gekennzeichnete Baute nun Art. 32 Abs. 1 oder 32 Abs. 2 BauG zur Anwendung gelangt. Unklar ist ferner, wo in den GGP die in Art. 32 BauG im Absatz 3 zusätzlich aufgeführten "Ortstypische, prägende Bauten" geblieben sind.

2.2 Kulturobjekte

In den vorliegenden GGP wurden im Weiteren mit einem roten Quadrat "Objects da cultura" (Kulturobjekte) gekennzeichnet (z.B. Kapelle Maria Himmelfahrt in Fuorns). Der Verweis in der Legende auf Art. 32 BauG dürfte indessen nicht stimmen. Korrekt wäre ein Verweis auf Art. 33 BauG mit dem Titel "Wertvolle Natur- und Kulturobjekte". In der Folge wurde die Gemeinde über diesen formellen Fehler informiert und gleichzeitig ersucht, sich auch zu den folgenden Punkten zu äussern.

Bei den Kulturobjekten Mireia (Parzellen Nr. 498, Assek.-Nr. 343) und Clavarut (Parzelle Nr. 812, Assek.-Nr. 255) ist auf den rechtsverbindlichen Papierplänen nicht ersichtlich, ob die ganzen Gebäude oder lediglich Teile davon geschützt werden. Aus den Bemerkungen, welche in den digitalen Daten hinterlegt wurden, geht hervor, dass lediglich die Kornhisten geschützt werden sollen und nicht das gesamte Gebäude. Auch der Umstand, dass kulturhistorisch wertvolle Gebäude ansonsten als Baghetg da gronda valeta / Edifici cun valeta da proteger mit einem Flächenobjekt (rote Bandierung) gekennzeichnet werden, lässt vermuten, dass sich diese Festsetzungen nur auf Gebäudeteile beziehen. Die Gemeinde bestätigte in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2018, dass sich die Unterschutzstellung lediglich auf die Kornhisten und nicht auf die gesamten Gebäude beziehe.

Bei den in Soliva und Mutschnengia festgelegten Kulturobjekten ist nicht klar, was für Objekte damit gemeint sind.

Auf eine Schutzfestlegung für die Kapelle Sogn Giusep in Pali wurde verzichtet. Bei der auf der Parzelle Nr. 613 gelegenen Kapelle handelt es sich um einen schlichten Barockbau mit Tonnengewölbe aus dem beginnenden 18. Jahrhundert. Neben einer Ausmalung von Marienszenen und Heiligen finden sich darin ein Altar und ein Chor-

bogenkruzifix aus der Zeit um 1700. Die Kapelle bildet den baulichen Mittelpunkt des intakten Weilers Pali. Im ISOS ist die Kapelle Sogn Giusep mit dem Erhaltungsziel A bezeichnet. Folglich wäre die Kapelle als geschützt einzustufen.

Die Brücke zwischen Curaglia und Pali ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekt Nr. GR 77.1.6 erfasst und hat nationale Bedeutung ("historischer Verlauf mit Substanz"). Die Gemeinde verzichtete auf eine Schutzfestlegung. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) sind Objekte mit der Klassierung "historischer Verlauf mit Substanz" in ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

2.3 Fazit

Mit Anhörungsschreiben vom 1. Februar 2019 wurde die Gemeinde über die ungenügende resp. mangelhafte Planung in Bezug wertvolle Bauten und Anlagen resp. wertvolle Natur- und Kulturobjekte informiert und darauf hingewiesen, dass diese Planung in dieser Form wohl nicht genehmigt werden könne. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 erklärte sich die Gemeinde mit einer Nichtgenehmigung der entsprechenden Festlegungen in den Generellen Gestaltungsplänen als einverstanden. Sie werde im Zusammenhang mit der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision sämtliche Bauten, Anlagen und Objekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen unter dem Aspekt der Klassierung als geschützt, erhaltenswert etc. neu beurteilen und entsprechende Festlegungen vornehmen.

Die Regierung erachtet dieses Vorgehen als zielführend. Folglich sind sämtliche Festlegungen als Objects da cultura (Kulturobjekte) sowie als Baghetgs da gronda valeta / Edifecis cun valeta da proteger von der Genehmigung auszunehmen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Gleichzeitig wird die Gemeinde angewiesen, die denkmalpflegerische Gestaltungsplanung im Zuge der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision neu aufzugleisen und die entsprechenden Festlegungen in den Generellen Gestaltungsplänen neu zu beschliessen, dies mit darauf abgestimmten Baugesetzesartikeln.

Um allfällige unsachgemässe Eingriffe in wertvolle Bauten, Anlagen und Objekte zu verhindern, bleiben die Schutzfestlegungen der bestehenden Generellen Gestaltungspläne in Rechtskraft und die Gemeinde wird ersucht, sämtliche Bauvorhaben an Bauten, Anlagen und Objekten, die bis anhin ortsplanerisch geschützt und/oder auf der Inventarliste der Denkmalpflege verzeichnet sind, rechtzeitig der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Im Übrigen geben die vorliegenden Generellen Gestaltungspläne zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

G.

Plans general d'avertura 1:2000 provediment/allontanament ed energia "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia", "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau)

Plans general d'avertura 1:10 000 provediment/allontanament ed energia "Nord" e "Sidvest" (territori buca habitau)

Plans general d'avertura 1:2000 traffic "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia" e "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau)

Plans general d'avertura 1:10 000 traffic "Nord", "Ost", "Sidost" e "Sidvest" (territori buca habitau)

1. Geplante Parkplätze

In Curaglia, Baselgia, Matergia und Fuorns wurden im Generellen Erschliessungsplan (GEP) geplante Parkplätze festgelegt. Im PMB finden sich keine Aussagen zu diesen Festsetzungen (Bedarf, Dringlichkeit etc.). Praxisgemäss werden Parkplätze im Siedlungsgebiet nicht über einen Eintrag im GEP, sondern – wie bisher auch in der Gemeinde Medel (Lucmagn) – über eine Parkierungszone festgelegt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 wurde die Gemeinde Medel (Lucmagn) über die vorgesehene Nichtgenehmigung der Festlegungen betreffend geplante Parkplätze angehört. Die Gemeinde erklärte mit Schreiben vom 11. Februar 2019, dass sie die Parkplatzplanung in der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision neu aufgleisen werde, weshalb sie mit einer Zurückweisung einverstanden sei.

2. Langsamverkehr

Das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege (ILV) ist in der Nutzungsplanung vollständig darzustellen. In der vorliegenden Planung ist dies nur bruchstückhaft erfolgt. So wurden die Fuss- und Wanderwege nur für Wege festgelegt, die keine weiteren Nutzungen aufweisen, woraus eine lückenhafte Darstellung des Wanderwegnetzes resultiert. Die Gemeinde wird angewiesen, in der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision die Langsamverkehrsplanung zu vervollständigen (Art. 5b der kant. Strassenverordnung, StrV). Falls die Gemeinde Anpassungen am Wanderwegnetz vornehmen möchte, hätte sie dies im Vorfeld mit der BAW Bündner Wanderwege, welche das ILV im Auftrag des Kantons nachführt, zu besprechen. Ebenso bedürften Anpassungen an der Signalisation einer Absprache mit der BAW.

Änderungen am Wanderwegnetz, wie sie in der Val Plattas (vgl. PMB, S. 22) vorgesehen sind, sind im Übrigen der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts zur Prüfung vorzulegen (Art. 5a StrV).

Im Übrigen geben die vorliegenden Generellen Erschliessungspläne zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 5. April 2018 beschlossene **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) In Art. 28 BauG wird die Nummerierung der Absätze (1 – 5 statt 5 – 9) korrigiert.
 - b) Für die Baulandmobilisierung gelten die Art. 19 – 19i des teilrevidierten KRG. Art. 3 BauG ist zu überarbeiten.

2. Die Plans da zonas 1:2000 "Baselgia, Platta, Drual e Matergia", "Curaglia", "Dulezi", "Fadretsch" sowie "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" (territori buca habitau) sowie die Plans da zonas 1:10 000 "Nord", "Ost", "Sidost" sowie "Sidvest" (territori buca habitau), alle vom 5. April 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen der Gemeinde) sowie folgenden Vorbehalten, Anliegen und Empfehlungen genehmigt:

Direkte Korrekturen:

- a) Im Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" wird die Dreiecksfläche südlich von Pardé der Gefahrenzone 1 zugewiesen.
- b) Im Plan da zonas 1:2000 "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns" werden die Erfassungsbereiche für Gefahrenzonen eingetragen.
- c) Im Plan da zonas 1:10 000 "Nord" (territori buca habitau) wird die Abgrenzungslinie der Zonenpläne 1:2000 (inkl. Legendeneintrag) mit einer anderen Liniendarstellung ersetzt.
- d) In der Legende des Plan da zonas 1:10 000 Sidost wird der Eintrag "Wintersportzone" gestrichen.

Vorbehalte, Anliegen und Empfehlungen:

- e) Die Materialablagerungszone "Acla Sut" wird nicht genehmigt. Der Gemeinde wird empfohlen, sich betreffend Abschlussprojekt für die bestehende Deponie mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) in Verbindung zu setzen.
- f) Folgende Gewässerraumzonen werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen: "Pun" (Koordinaten ca. 707 902/165 746), "Rein da Fuorns" (Abschnitt 2, Koordinaten ca. 707 916/166 214), "Val Tagiola" (Abschnitte 1 und 2, Koordinaten ca. 708 246/167 986), "Val Parvei" (Abschnitte 2 und 3, Koordinaten ca. 708 305/168 119), "Parmasaun" (Abschnitt 1 Koor-

dinaten ca. 708 490/ 169 024), "Summa Cuas" (Abschnitte 1–3; Koordinaten ca. 708 513/169 237) und "Parmasti" (Abschnitte 1–3, Koordinaten ca. 708 035/ 169 059).

- g) Die Gemeinde wird ersucht, die Gewässerraumfestlegung entlang des Rein da Plattas mit den zuständigen Fachpersonen für Naturgefahren des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- h) Die Gemeinde wird ersucht, im Gebiet "Bischel" eine Verlängerung der statischen Waldgrenze zu prüfen.

3. Die Plans general da formaziun 1:1000 Baselgia, Platta, Drual e Matergia; 1:1000 Curaglia; 1:1000 Fuorns; 1:1000 Mutschnengia, Soliva e Pardé; 1:1000 Sogn Gagl, Sogn Gions, Alp Stgegia, Mirela e Clavarut; 1:10 000 Nord sowie 1:10 000 Sidvest, alle vom 5. April 2018, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt und folgender Empfehlung genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird ersucht, in der zweiten Revisionsetappe das ISOS zu berücksichtigen und das Vorgehen mit der Denkmalpflege abzusprechen.
- b) Alle Festlegungen als Objects da cultura (Kulturobjekte) sowie als Baghetgs da gronda valeta / Edificis cun valeta da proteger werden von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Gleichzeitig wird die Gemeinde angewiesen, die denkmalpflegerische Gestaltungsplanung im Zuge der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision neu aufzugleisen und die entsprechenden Festlegungen in den Generellen Gestaltungsplänen mit darauf abgestimmten Baugesetzesartikeln neu zu beschliessen.

Um allfällige unsachgemässe Eingriffe in wertvolle Bauten, Anlagen und Objekte zu verhindern, bleiben die Schutzfestlegungen der bestehenden Generellen Gestaltungspläne in Rechtskraft und wird die Gemeinde ersucht, sämtliche Bauvorhaben an Bauten, Anlagen und Objekten, die bis anhin ortspla-

nerisch geschützt und/oder auf der Inventarliste der Denkmalpflege verzeichnet sind, rechtzeitig der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

4. Die **Plans general d'avertura 1:2000 provediment/allontanament ed energia "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia", "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns"** (territori buca habitau), die **Plans general d'avertura 1:10 000 provediment/allontanament ed energia "Nord" e "Sidvest"** (territori buca habitau), die **Plans general d'avertura 1:2000 traffic "Baselgia, Platta, Dual e Matergia", "Curaglia" e "Mutschnengia, Soliva, Pardé e Fuorns"** (territori buca habitau) und die **Plans general d'avertura 1:10 000 traffic "Nord", "Ost", "Sidost" e "Sidvest"** (territori buca habitau), alle vom 5. April 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt, folgender Anweisung und folgendem Hinweis genehmigt:
- a) Die Festlegungen bezüglich geplanter Parkplätze in Curaglia, Baselgia, Matergia und Fuorns werden im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt und zur Überarbeitung im Rahmen der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der zweiten Etappe der Ortsplanungsrevision das Netz der Langsamverkehrswege in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu überprüfen und das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege vollständig in der Nutzungsplanung umzusetzen.
 - c) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass allfällige Änderungen am Wanderwegnetz der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts zur Prüfung vorzulegen sind.
5. Der Gemeindevorstand Medel (Lucmagn) wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. April 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbe-

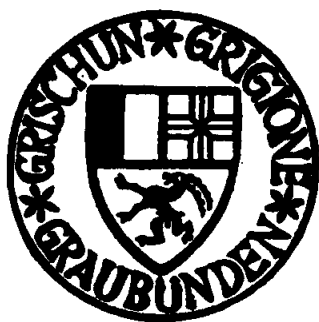
schluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni